

## Kapitel 7 / Krankenversicherungen

1. Krankenversicherungsobligatorium
2. Versicherungspflicht Erwerbsprinzip
3. Befreiung von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz
4. Zuständigkeiten und Aufgaben der Einwohnergemeinden
5. Informationen

### Rechtsquellen

#### Bund

- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) (admin.ch)
- Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) (admin.ch)

#### Kanton

- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, vom 19. September 2007
- Kantonsratsbeschluss zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, vom 12. Dezember 2007
- Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, vom 4. Dezember 2012

### 1. Krankenversicherungsobligatorium

Seit 1996 gilt in der ganzen Schweiz ein allgemeines Krankenversicherungsobligatorium. Die Gemeinden in Zusammenarbeit mit der Ausgleichskasse wurden mit dem Vollzug beauftragt. Den Gemeinden drohen hohe Kostenübernahmen durch Nichtversicherte, wenn diese Leistungen von Spitälern oder anderen Leistungserbringern im Gesundheitswesen beziehen. Die Entscheidzuständigkeit im Kanton Schwyz ist bei der Ausgleichskasse Schwyz zentralisiert.

Grundsätzlich sind alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Wohnsitznahme oder Geburt eine Krankenversicherung abzuschliessen (Versicherungspflicht / obligatorische Grundversicherung). Die Versicherung ist rückwirkend per Einreisedatum bzw. per Geburtsdatum abzuschliessen. In Ausnahmefällen ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht möglich. Dazu erteilt die Ausgleichskasse Schwyz ergänzende Auskünfte.

### 2. Versicherungspflicht Erwerbsprinzip

Entsprechend dem Abkommen über die Personenfreizügigkeit sowie dem revidierten EFTA-Abkommen, sind grundsätzlich auch in der Schweiz erwerbstätige Personen aus den Vertragsstaaten versicherungspflichtig, selbst wenn diese nicht hier wohnen (Grenzgänger).

Seit dem 1. Januar 2020 erfolgt die Überprüfung der KVG-Versicherungspflicht für Grenzgänger direkt durch die Ausgleichskasse Schwyz. Die Ausgleichskasse Schwyz informiert die Grenzgänger



# Einwohnerwesen

(bzw. deren Arbeitgeber) direkt über die Krankenversicherungspflicht bzw. die Möglichkeit innert drei Monaten nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit ein Befreiungsgesuch zu stellen.

Dies betrifft nur Grenzgänger. Bei allen anderen Personen muss der Versicherungsschutz vom Einwohneramt der jeweiligen Gemeinde abgeklärt werden.

Vgl. Merkblatt der Ausgleichskasse Schwyz;  
Merkblatt über die Krankenversicherung / Schweiz – EU

Vgl. Informationen zum Personenfreizügigkeitsabkommen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (FZA) und zum Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) in Bezug auf den Krankenversicherungsbereich

## **3. Befreiung von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz**

Befreiungen von der obligatorischen Krankenversicherung sind unter gewissen Voraussetzungen auf Gesuch hin möglich. Das Befreiungsgesuch muss innert 3 Monaten nach Entstehung der Versicherungspflicht dem Einwohneramt am Wohnort eingereicht werden. Dieses prüft die Personalien und leitet das Gesuch an die Ausgleichskasse Schwyz zur abschliessenden Beurteilung weiter.

Der im Ausland bestehende Versicherungsschutz, auf welchem ausdrücklich die Versicherungsdeckung für die Schweiz gemäss KVG bestätigt wird, ist dem Gesuch beizufügen.

Die entsprechenden Formulare sind auf der Website der Ausgleichskasse Schwyz abrufbar:

Wird ein Gesuch um Befreiung vom KVG-Obligatorium durch die Ausgleichskasse Schwyz abgewiesen und die versicherungspflichtige Person aufgefordert dem Einwohneramt den Abschluss einer Krankenversicherung (Versicherungspolice) einzureichen, ist der Eingang des Versicherungsnachweises der Ausgleichskasse Schwyz zu bestätigen.

## **4. Zuständigkeiten und Aufgaben der Einwohnergemeinden**

### **Kontrolle und Vollzug**

Das Einwohneramt kontrolliert und sorgt dafür, dass ihre Einwohner die Versicherungspflicht einhalten. Wenn sich Einwohner weigern, eine entsprechende Versicherung abzuschliessen, kann folgendermassen vorgegangen werden:

- 1. Schriftliche Aufforderung, Frist setzen
- 1. Mahnung, Frist setzen
- 2. Mahnung, Frist setzen, mit Androhung Zwangsversicherung durch die Ausgleichskasse Schwyz
- Unterlagen zur Prüfung der Zwangsversicherung an die Ausgleichskasse Schwyz weiterleiten

### **Versicherungsnachweis**

Das Einwohneramt ist verpflichtet, von Neuzuzüglern und für Neugeborene konsequent einen Krankenversicherungsnachweis zu verlangen. Die Einhaltung der Versicherungspflicht ist von den Einwohnerämtern zu überwachen.

## 5. Informationen

Weitere Informationen erteilt die Ausgleichskasse Schwyz. Auf der Website der Ausgleichskasse Schwyz sind die Gesuchsformulare um Befreiung vom KVG-Obligatorium verfügbar.

### **Eidgenössische Zuständigkeiten**

Bundesamt für Gesundheit  
Schwarzenbergstrasse 165  
3097 Bern-Liebefeld

Telefon 058 462 21 11  
[info@bag.admin.ch](mailto:info@bag.admin.ch)  
[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Gemeinsame Einrichtung KVG  
Industriestrasse 78  
4600 Olten  
Telefon 032 625 30 30  
[www.kvg.org](http://www.kvg.org)

### **Kantonale Zuständigkeiten**

Ausgleichskasse Schwyz  
Rubiswilstrasse 8  
Postfach 53  
6431 Schwyz  
Telefon 041 819 04 25  
[info@aksz.ch](mailto:info@aksz.ch)  
[www.aksz.ch](http://www.aksz.ch)

Amt für Gesundheit und Soziales  
Kollegiumstrasse 28  
Postfach 2161  
6431 Schwyz  
Telefon 041 819 16 65  
[ags@sz.ch](mailto:ags@sz.ch)